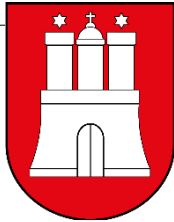


FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



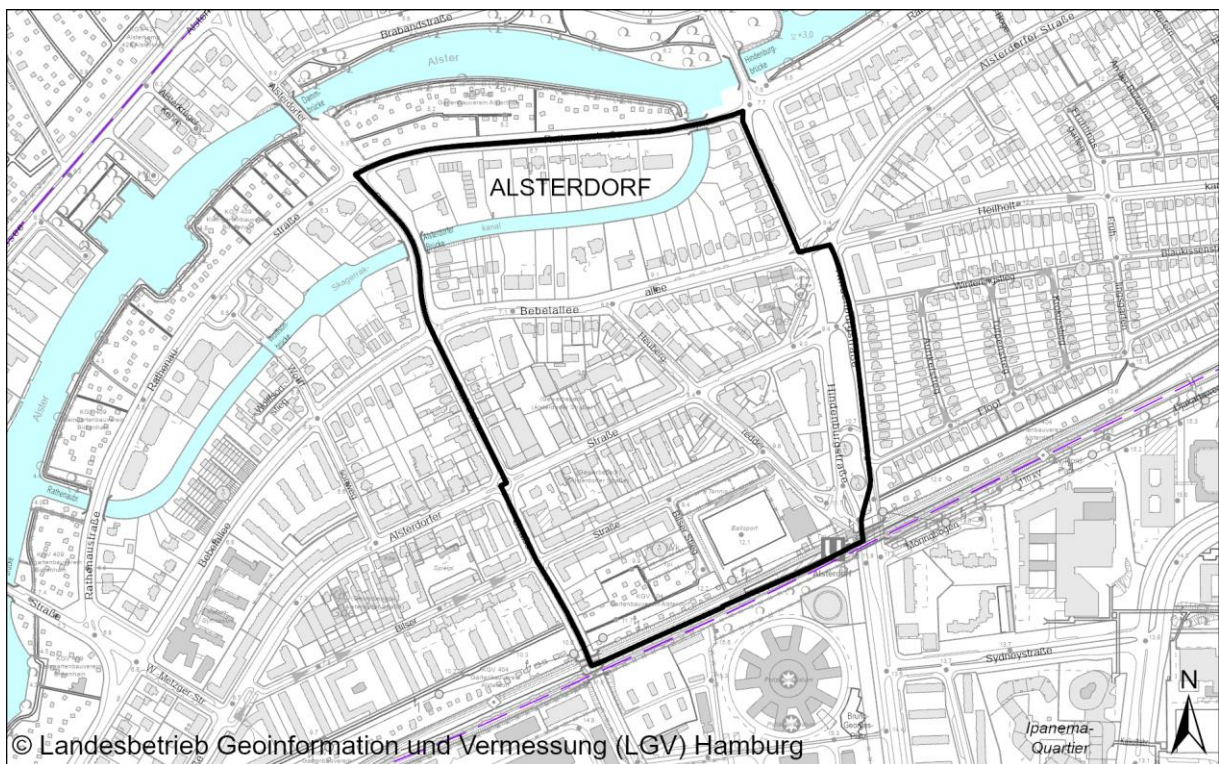
Bebauungsplan

Alsterdorf 8 (2. Änderung)

Begründung

Bezirk Hamburg-Nord

Ortsteil 407



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	3
2	Grundlage und Verfahrensablauf	4
3	Planerische Rahmenbedingungen.....	4
3.1	Raumordnung und Landesplanung	4
3.1.1	Flächennutzungsplan.....	4
3.1.2	Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz	4
3.2	Rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen	5
3.2.1	Bestehende Bebauungspläne	5
3.2.2	Denkmalschutz	5
3.2.3	Altlastenverdächtige Flächen	5
3.2.4	Kampfmittelverdacht	6
3.2.5	Gewässer- , Hochwasser – und Küstenschutz	6
3.2.6	Artenschutz.....	6
3.2.7	Baumschutz	7
3.2.8	Klimaschutz	7
3.3	Planerisch beachtliche Rahmenbedingungen	7
3.3.1	Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne	7
3.3.2	Fachtechnische Untersuchungen und Gutachten.....	10
3.4	Angaben zum Bestand / Örtliche Verhältnisse	11
3.4.1	Lage des Plangebiets	11
3.4.2	Gegenwärtige Nutzungen	11
3.4.3	Städtebauliche Struktur.....	12
3.4.4	Erschließung und Mobilität.....	12
3.4.5	Technische Infrastruktur.....	13
4	Umweltbericht	13
5	Planinhalt und Abwägung	13
5.1	Abwägungsergebnis	17
6	Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung, Bodenordnung.....	18
7	Änderung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen.....	18
8	Flächen- und Kostenangaben	18
8.1	Flächenangaben	18
8.2	Kostenangaben.....	19

1 Anlass der Planung

Im Stadtteil Alsterdorf befindet sich der im bezirklichen Gewerbeflächenkonzept enthaltene Gewerbestandort „Alsterdorfer Straße“. Das Gewerbegebiet weist die klassischen Gewerbe- und Handwerksbetriebe zzgl. gewerblicher Nutzungen u.a. aus dem Dienstleistungs- und Gesundheitssektor auf. Darüber hinaus sind zum einen Büro- und Nahversorgungsnutzungen sowie – historisch bedingt – zum anderen in Teilen Wohnungen als typisch gewerbegebietsfremde Nutzungen vorzufinden. Das Gewerbegebiet verfügt über eine historisch gewachsene, durchmischte Nutzungsstruktur, die sich über viele Jahrzehnte entwickelt hat. Es ist erklärtes Ziel von Bezirkspolitik und -verwaltung, an diesem Gewerbestandort mit seiner vitalen Gewerbestruktur festzuhalten, nicht zuletzt deshalb, weil Gewerbeflächen im Bezirk Hamburg-Nord knapp sind und grundsätzlich keine neuen Gewerbeflächen mehr generiert werden können. Die Entwicklungsstrategie des bezirklichen Gewerbeflächenkonzepts von 2018 sieht für die gewerblichen Flächen entlang der Alsterdorfer Straße eine Weiterentwicklung durch gewerbliche Nutzungsintensivierung für Handwerk, urbane (emissionsarme) Produktion oder das Kreativgewerbe unter Abwehr weiterer Wohnnutzungen vor. Die Stärkung der gewerblichen Nutzung wurde zudem durch den einstimmigen Beschluss der Bezirksversammlung (Drs. 21-5161.1 „Moderne Gewerbeentwicklung in Alsterdorf fördern“) bekräftigt. Aufgrund des politischen Beschlusses wurde außerdem ein Entwicklungskonzept für das Gewerbegebiet erarbeitet. Die Konzeptentwicklung erfolgte unter Einbeziehung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Gewerbetreibenden durch Veranstaltungen, Interviews und Workshops. Das Entwicklungskonzept bildet die strategische Grundlage für die langfristige Sicherung und zukunftsfähige Weiterentwicklung des Standorts Alsterdorfer Straße als Gewerbegebiet (siehe Entwicklungskonzept „Gewerbestandort Alsterdorfer Straße“ von 2025).

Mit dem Bebauungsplan Alsterdorf 8 (2. Änderung) sollen die politischen Beschlüsse sowie die inhaltliche Ausrichtung zur Stärkung und Sicherung des Gewerbes planungsrechtlich unterstrichen werden, indem im Bereich der Gewerbegebiete die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um insbesondere die Ansiedlung von Boardinghouses, Serviced Apartments oder auch Hotels durch den Ausschluss von Beherbergungsbetrieben bzw. -stätten einzuschränken. Dadurch sollen die als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen für produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe sowie handwerkliche Nutzungen verfügbar bleiben und vor Verdrängung geschützt werden. Beherbergungsstätten sind nicht auf einen Standort im Gewerbegebiet angewiesen, da sie auch in anderen Gebietskategorien regelhaft oder ausnahmsweise zulässig sind.

Darüber hinaus sollen Lagerhäuser und Lagerplätze zukünftig nur in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb zulässig sein. Die eingeschränkte Zulässigkeit widerspricht z.B. der Ansiedlung von u.a. „Selfstorage“-Einrichtungen, die in der Regel nicht zur Belebung des Gewerbegebietes beitragen.

2 Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7).

Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 2/24 (Amtl. Anz. Nr. 70 vom 30. August 2024, S. 1530) eingeleitet. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Von einer Umweltprüfung kann gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden.

Auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat nach der Bekanntmachung vom 21.11.2025 (Amtl. Anz. S. 2164) in der Zeit vom 24.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026 stattgefunden.

Eine Planzeichnung erübrigt sich, da ausschließlich textliche Regelungen getroffen werden, deren Bezug zur Gebietsabgrenzung aus der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8 hervorgeht.

3 Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Raumordnung und Landesplanung

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) stellt die Änderungsgebiete hauptsächlich als Gemischte Bauflächen dar. Ein sehr geringfügiger Teil im nordöstlichen Bereich des nördlichen Änderungsgebietes ist als Wohnbaufläche dargestellt. Da die 2. Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8 nur den Ausschluss einzelner Arten von Nutzungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Zweckbestimmung vorsieht, hat dieses keine Auswirkungen auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans. Im Übrigen haben die einzelnen Änderungsgebiete eine Größe von weniger als 3 ha und könnten daher im Sinne der Parzellenunschärfe als unwesentliche Abweichung betrachtet werden. Eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind damit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

3.1.2 Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutz

Das Landschaftsprogramm der Freien und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) stellt alle Änderungsgebiete als Milieu Verdichteter Stadtraum dar. Das Arten- und Biotopschutzprogramm als Teil des Landschaftsprogramms stellt für alle Änderungsgebiete den Biotopentwicklungsraum Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil (13a) dar. Eine

Änderung der Darstellungen im Landschaftsprogramm einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm ist nicht erforderlich.

3.2 Rechtlich beachtliche Rahmenbedingungen

3.2.1 Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet gilt der Bebauungsplan Alsterdorf 8 vom 1. Dezember 1969 (HmbGVBl S. 229) mit der (ersten) Änderung vom 22. Februar 2016 (HmbGVBl S.70).

Der Bebauungsplan Alsterdorf 8 setzt in beiden Änderungsgebieten ein Gewerbegebiet mit einer GRZ von 0,6 und einer GFZ von 1,2 bis 1,6 fest. Es sind höchstens zwei Geschosse in geschlossener Bauweise zulässig bzw. in Teilen drei Geschosse in geschlossener Bauweise zwingend vorgeschrieben.

Durch die erste Änderung vom 22. Februar 2016 sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe (ausgenommen sind die mit „(A)“ bezeichneten Flächen), Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Vergnügungsstätten unzulässig. Verkaufsstätten können ausnahmsweise zugelassen werden.

3.2.2 Denkmalschutz

Im Änderungsgebiet des Bebauungsplans befindet sich das Baudenkmal Alsterdorfer Straße 253/Carl-Cohn-Straße 60, 62, 64 (Denkmal-ID 21069). Der Siedlungsbau wurde in den Jahren 1928/1929 von Carl Plötz errichtet und ist als Denkmalensemble geschützt und in die Hamburgische Denkmalliste eingetragen.

Außerdem befinden sich innerhalb der Änderungsgebiete die Bodendenkmäler Alsterdorf 6-9 (Denkmal-ID 242-245). Es handelt sich dabei um eine Grabhügelgruppe, die obertägig nicht mehr zu erkennen ist, deren Bestattungen aber noch im Boden ruhen könnten. Geplante Baumaßnahmen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, bedürfen von daher der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der Fassung vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 680) durch das Archäologische Museum Hamburg. In den anderen Bereichen finden sich keine bekannten Bodendenkmäler, grundsätzlich gilt allerdings § 17 DSchG.

3.2.3 Altlastenverdächtige Flächen

Die Aussagen zu den altlastenverdächtigen Flächen aus der Begründung des Bebauungsplans Alsterdorf 8 sowie der 1. Änderung vom 22. Februar 2016 behalten Gültigkeit. Eine vertiefte Betrachtung im Rahmen der 2. Änderung ist daher nicht erforderlich.

3.2.4 Kampfmittelverdacht

Nach heutigem Kenntnisstand kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder vergrabenen Kampfmitteln aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Bei Bauvorhaben oder Eingriffen in den Baugrund muss die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder eine von ihr bzw. ihm bevollmächtigte Person im Vorfelde die Kampfmittelfrage klären. Für eine Einstufung der Fläche bzgl. ihres Gefährdungspotentials auf Kampfmittel muss nach § 6 der Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO) in der Fassung vom 23. Dezember 2025 (HmbGVBl. S. 851) ein Antrag bei der Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV) gestellt werden. Hierfür werden ein Eigentumsnachweis bzw. eine Vollmacht der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (ausgenommen öffentliche Flächen) und eine Liegenschaftskarte mit eindeutiger Kennzeichnung der Antragsfläche benötigt.

3.2.5 Gewässer-, Hochwasser – und Küstenschutz

Vor dem Hintergrund nachbarschaftlicher, städtebaulicher Entwicklungen sowie zunehmender Starkregenereignisse und der Notwendigkeit der Klimaanpassung ist im Zuge von Neubauten eine Prüfung der wasserwirtschaftlichen Kapazitäten erforderlich und die Oberflächenentwässerung entsprechend der Vorgaben der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) anzupassen.

Das Plangebiet liegt anteilig im Hochwasserrisikogebiet der Tideelbe. Trotz des Schutzes durch den öffentlichen Hochwasserschutz besteht ein Restrisiko bei extremen Sturmflutereignissen. Daher gibt der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz einige wesentliche Regeln für die Raumplanung vor. Insbesondere ist bei Planungen von kritischer Infrastruktur in Risikogebieten auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten und grundsätzlich die Möglichkeiten einer Evakuierbarkeit zu berücksichtigen.

Durch die vorliegende Änderung entstehen keine Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation.

3.2.6 Artenschutz

Für den Bebauungsplan sind bei der Umsetzung von Vorhaben die Vorschriften für die nach europäischem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entsprechend § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 29. März 2026 (BGBl. I Nr. 87 S. 1, 4) zu beachten.

Die Änderung betrifft ausschließlich textliche Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen. Auswirkungen auf den Artenschutz sind nicht zu erwarten.

3.2.7 Baumschutz

Für die in den Änderungsgebieten vorhandenen Bäume und Hecken gilt die Hamburgische Baumschutzverordnung (BaumschutzVO) vom 28. Februar 2023 (HmbGVBl. S. 81, 126).

Die Änderung betrifft ausschließlich textliche Festsetzungen zum Ausschluss bestimmter Nutzungen. Auswirkungen auf den Baumschutz sind nicht zu erwarten.

3.2.8 Klimaschutz

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 235 S. 1) in Verbindung mit § 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG) in der Fassung vom 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 4. November 2025 (HmbGVBl. S. 597) sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein Verfahren zur textlichen Änderung handelt, das ausschließlich den Ausschluss einzelner Nutzungen betrifft und keine neuen klimarelevanten Auswirkungen erwarten lässt, sind weitergehende Ausführungen zum Klimaschutz nicht erforderlich. Die gesetzlichen Vorgaben wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

3.3 Planerisch beachtliche Rahmenbedingungen

3.3.1 Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne

Hamburger Maß – Leitlinien zur lebenswerten kompakten Stadt

Die vom Senat beschlossenen Leitlinien bilden den Rahmen für ein angemessenes Hamburger Maß im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsgerichteten Siedlungsentwicklung. Verabschiedet wurden sie im September 2019 von der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau, um einheitliche Grundlagen für den Umgang mit baulicher Dichte und Gebäudehöhe bei städtebaulichen Vorhaben in Hamburg zu schaffen. Als „städtebauliches Entwicklungskonzept“ gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 11 BauGB sind die Leitlinien im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

Hamburger Zentrenkonzept und Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel

Zu berücksichtigen sind die Inhalte und Zielsetzungen des Hamburger Zentrenkonzepts zum Schutz und zur Entwicklung der Zentren (Senko-Drs. Nr. 190523/6). Insbesondere sollen die Zentren vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die durch Ansiedlungen des Einzelhandels außerhalb zentraler Versorgungsbereiche hervorgerufen werden. Hierzu sind die Ziele und Ansiedlungsregeln der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel zu berücksichtigen.

Mit der Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8 vom 22. Februar 2016 (HmbGVBl S.70) wurden Einzelhandelsbetriebe für die Bereiche des Gewerbegebietes ausgeschlossen. Diese sind lediglich in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb zulässig.

Masterplan Handwerk 2030

Der Masterplan Handwerk 2030 der Freien und Hansestadt Hamburg formuliert strategische Leitlinien zur langfristigen Sicherung, Stärkung und Weiterentwicklung des Handwerks als zentralem Bestandteil der Hamburger Wirtschaftsstruktur. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Erhalt und der Qualifizierung bestehender gewerblicher Standorte sowie auf der Sicherung ausreichend verfügbarer und nutzungsgerechter Flächen für handwerkliche Betriebe in innerstädtischen Lagen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Nutzungskonkurrenzen, insbesondere mit wohnähnlichen und nicht produktiven Nutzungen, wird die planungsrechtliche Sicherung von Handwerks- und Gewerbebeständen ausdrücklich als notwendige Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Handwerks benannt.

Die Zielsetzungen des Masterplans Handwerk 2030 werden durch die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplan Alsterdorf 8 unterstützt, indem die gewerblichen Flächen im Plangebiet vor einer sukzessiven Verdrängung handwerklicher Nutzungen geschützt und ihre langfristige Nutzbarkeit für produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe gesichert wird.

Masterplan Industrie 2023

Der Masterplan Industrie 2023 der Freien und Hansestadt Hamburg definiert die industriepolitischen Leitlinien zur Sicherung und Weiterentwicklung des Industriestandorts Hamburg. Zentrale Zielsetzungen sind der Erhalt bestehender Industrie- und Gewerbeflächen, die Vermeidung von Nutzungskonflikten sowie die planungsrechtliche Absicherung von Standorten für produktive, emissionsarme und wertschöpfungsintensive Nutzungen. Der Masterplan hebt hervor, dass insbesondere innerstädtische und stadträumlich integrierte Gewerbebestände eine wichtige Funktion für die industrielle Wertschöpfungskette, für Zulieferstrukturen sowie für kleinteiligere Produktionsformen übernehmen: „Private Grundstücke, die „marktfähig“, d. h. funktional für Handwerk, Gewerbe, Industrie und Logistik tauglich und zu geltenden Gewerbepreisen vermarktbare sind, werden vor Umwandlung und Zweckentfremdung geschützt.“¹

Die mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8 verfolgte Zielsetzung, insbesondere Beherbergungsbetriebe auszuschließen und die Flächen damit vorrangig für gewerbliche und produktive Nutzungen verfügbar zu halten, entspricht den

¹ Freie und Hansestadt Hamburg; Handelskammer Hamburg; Industrieverband Hamburg e.V.; Deutscher Gewerkschaftsbund: Hamburger Masterplan Industrie 2023, Seite 11

Grundsätzen des Masterplans Industrie 2023 und leistet einen Beitrag zur Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Standorts.

Gewerbeflächenkonzept Hamburg-Nord 2018

Im Gewerbeflächenkonzept Hamburg-Nord 2018 wird die Bedeutung der Sicherung und Qualifizierung bestehender Gewerbestandorte besonders hervorgehoben. Der Bezirk Hamburg-Nord ist aufgrund seiner hohen Siedlungsdichte und des damit verbundenen Flächenwettbewerbs zwischen Wohnen und Arbeiten in besonderem Maße auf eine strategische Steuerung seiner Gewerbeflächen angewiesen. Das Konzept stellt fest, dass trotz des Flughafens lediglich ca. 7 %² der für gewerbliche und industrielle Nutzungen planungsrechtlich ausgewiesenen Flächen Hamburgs im Bezirk Hamburg-Nord liegen, was die Notwendigkeit unterstreicht, bestehende Gewerbegebiete langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei sind „allen bezirklichen Standorten gemein [...] das Ziel, diese für gewerbliche Nutzungen zu sichern, untergenutzte Flächen zu mobilisieren und die Gebiete zukunftsfähig weiter zu entwickeln.“³

Das Gewerbegebiet „Alsterdorfer Straße“ zeichnet sich durch kleinteilige Grundstücke mit historisch gewachsenen Hinterhofstrukturen aus. Es handelt sich um eine historisch gewachsene Gemengelage mit einem Schwerpunkt auf Einzelhandel, Handwerk und Dienstleistungen. Es besteht aufgrund der umliegenden Wohnnutzung ein erheblicher Umnutzungsdruck in Richtung Wohnen und großflächigen Einzelhandel. Das Gewerbeflächenkonzept strebt für die gewerblichen Flächen entlang der Alsterdorfer Straße eine Weiterentwicklung durch gewerbliche Nutzungsintensivierung für Handwerk, urbane (emissionsarme) Produktion oder das Kreativgewerbe unter Abwehr weiterer Wohnnutzungen an.

Entwicklungskonzept „Gewerbestandort Alsterdorfer Straße“ 2025

Für das Gewerbegebiet liegt mit dem Entwicklungskonzept „Gewerbestandort Alsterdorfer Straße“ ein am 19.06.2025 durch die Bezirksversammlung Hamburg-Nord förmlich beschlossenes Konzept vor. Ziel des Konzepts ist die langfristige Sicherung und Stärkung des innerstädtischen Gewerbestandorts im Stadtteil Alsterdorf. Dabei wird die Bedeutung des Gebiets für kleinteiliges Handwerk mit Fokus auf kreatives und künstlerisches Handwerk, urbane Produktion und produktionsnahe Dienstleistungen betont.

Das Konzept identifiziert städtebauliche und funktionale Herausforderungen – insbesondere Nutzungskonflikte durch wohnähnliche Nutzungen – und leitet daraus konkrete Maßnahmen zur Flächenaktivierung, Nutzungssteuerung und Nachverdichtung ab. Im Mittelpunkt steht die Zielsetzung, die bauliche und betriebliche Nutzungsstruktur langfristig gewerblich zu stabilisieren und zu entwickeln.

² Vgl. Bezirksamt Hamburg-Nord 2018: Gewerbeflächenkonzept 2018, Seite 7

³ Bezirksamt Hamburg-Nord 2018: Gewerbeflächenkonzept 2018, Seite 33

Gründachstrategie

Im Rahmen des Planverfahrens ist die vom Senat am 8. April 2014 beschlossene „Gründachstrategie für Hamburg“ (Drucksache 20/11432) zu berücksichtigen. Ziel der Strategie ist es, eine nachhaltige Flächenentwicklung mit den Zielen der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes zu verbinden.

Eine verbindliche Regelung zu Dachbegrünungen sieht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Alsterdorf 8 nicht vor. Dachbegrünungen auf neuen Dächern werden ab 2027 durch das HmbKliSchG vorgeschrieben.

Strategie Grüne Fassaden

Als Ergänzung der Gründachstrategie und Baustein zur Anpassung Hamburgs an den Klimawandel ist im Frühjahr 2024 die „Strategie Grüne Fassaden“ (Drucksache 22/14976) vom Senat beschlossen worden. Im Planverfahren soll grundsätzlich geprüft werden, ob Fassadenbegrünungen an geeigneten Wänden festgesetzt werden können, um als Baustein des Hamburger Klimaplanes und der Qualitätsoffensive Freiraum die positiven Auswirkungen auf das Lokalklima und den Stadtraum umfänglich auszuschöpfen.

Eine verbindliche Regelung zu Fassadenbegrünungen sieht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Alsterdorf 8 nicht vor.

Hamburger Klimaplan und Klimaanpassungsstrategie

Mit der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan (Drucksache 22/12774) setzt der Senat die Klimaziele für Hamburg fest und unterlegt diese mit Maßnahmen. Sofern die Planung von den Zielen und Maßnahmen des Hamburger Klimaplan berührt ist, sind diese im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Strategie zur Anpassung Hamburgs an den Klimawandel (Drucksache 22/18165) legt die Ziele und Maßnahmen für die gesamtstädtische Anpassung an den Klimawandel fest. Diese sind, soweit sie städtebauliche Relevanz besitzen, im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Der Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes Alsterdorf 8 wirkt sich nicht direkt auf Zielen und Maßnahmen des Hamburger Klimaplanes und der Klimaanpassungsstrategie aus.

3.3.2 Fachtechnische Untersuchungen und Gutachten

Aufgrund des alleinigen Planungsziel, die Zulässigkeit des Nutzungsspektrum eines Gewerbegebiets im Sinne der Sicherung und Stärkung des Gewerbes anzupassen, besteht kein Gutachtenbedarf.

3.4 Angaben zum Bestand / Örtliche Verhältnisse

3.4.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet des geltenden Bebauungsplans Alsterdorf 8 liegt im Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Alsterdorf (Ortsteilnummer 407) in zentraler Lage und befindet sich im nördlichen Teil des Hamburger Stadtgebiets, zwischen dem Stadtpark und dem Flughafen Hamburg. Ein besonderes Potenzial des Gewerbestandorts ist seine integrierte städtische Lage. Anders als viele Gewerbegebiete in stadtrandnahen oder isolierten Lagen befindet sich das Gewerbegebiet „Alsterdorfer Straße“ innerhalb des zusammenhängend bebauten Stadtgebiets, unmittelbar nördlich der Hauptverkehrsachse „Ring 2“.

Der Geltungsbereich wird durch die Rathenaustraße, Traute-Lafrenz-Straße, die Bahnanlagen der U- und Fernbahn, Carl-Cohn-Straße, Alsterdorfer Damm begrenzt.

Das Gebiet der Änderung betrifft die im Plangebiet des geltenden Bebauungsplans Alsterdorf 8 ausgewiesenen Gewerbegebiete nördlich und südlich der Alsterdorfer Straße (Teilbereich 1 und 2).

Der Teilbereich 1 (Nord) umfasst die Flurstücke 320, 1507, 1689, 1690, 344, 1631, 1619, 1620, 1621, 1622, 251, 1757, 1758, 250, 225, 256, 44, 1508, 20, 40, 337 der Gemarkung Alsterdorf. Der nördliche Bereich des Änderungsgebiets (Teilbereich 1) umfasst eine Größe von 2,0 ha.

Der Teilbereich 2 (Süd) umfasst die Flurstücke 226, 229, 230, 197, 193, 199, 232, 253, 233, 1466 und 236 der Gemarkung Alsterdorf. Der südliche Bereich des Änderungsgebiets (Teilbereich 2) umfasst eine Größe von 1,48 ha.

Die Grenzen des Plangebietes und des Änderungsgebiets mit den Teilbereichen 1 und 2 sind der Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8 zu entnehmen.

3.4.2 Gegenwärtige Nutzungen

Die Änderungsgebiete sind durch eine historisch gewachsene gemischte Nutzungsstruktur geprägt, die sich über Jahrzehnte entwickelt hat. Diese historisch gewachsene Gemengelage umfasst neben den klassischen Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie einigen Werkstätten eine Vielzahl von weiteren gewerblichen Nutzungen, z.B. aus dem Gesundheits- und Dienstleistungssektor, dem Einzelhandel, der Gastronomie sowie vereinzelt soziale Nutzungen und z. T. Wohnnutzungen als typisch gewerbegebietsfremde Nutzung. Die ansässigen Unternehmen stammen vorwiegend aus den Bereichen Bau- und Ausbaugewerbe, Kfz-Gewerbe sowie Gesundheits- und Körperpflege. Ergänzt wird das Nutzungsspektrum durch medizinische Einrichtungen, Dienstleistungsbüros (z.B. Rechtsanwalt) und zwei gastronomische Angebote sowie den Vollsortimenter mit Bäckerei.

In den Gewerbegebieten rund um den Kreuzungsbereich Alsterdorfer Straße / Carl-Cohn-Straße sowie entlang der Alsterdorfer Straße ist die straßenbegleitende Bebauung überwiegend gewerblich und dienstleistungsorientiert genutzt. An der Ecke Carl-Cohn-Straße/Alsterdorfer Straße befindet sich ein historisches Gebäude, in dessen Erdgeschoss ebenfalls Gewerbe untergebracht ist. Entlang der Alsterdorfer Straße werden einzelne Gebäude derzeit (soweit bekannt) zu Wohnzwecken genutzt, obwohl dies formal planungsrechtlich nicht zulässig ist. Die rückwärtigen Bereiche der Gewerbegebiete werden überwiegend intensiv durch Handwerks- und Gewerbebetriebe genutzt.

Trotz der bestehenden Nutzungsvielfalt entspricht der Großteil der Nutzungen den typischen Anforderungen und Nutzungsarten eines Gewerbegebiets (GE), wie sie im geltenden Bebauungsplan vorgesehen sind

Im Hinblick auf das Grundstück Alsterdorfer Straße 254 (Flurstück 226 der Gemarkung Alsterdorf) ergibt sich folgende Besonderheit: Es erging im Mai 2026 durch das Verwaltungsgericht Hamburg zu einem Verfahren auf Erlass eines Vorbescheids ein Beschluss, der die Aufhebung eines Zurückstellungsbescheides und den Erlass eines Vorbescheides am 20.05.2026 zum Gegenstand hatte. Durch diesen Vorbescheid ist für das Grundstück Alsterdorfer Straße 254 in den Obergeschossen ein Beherbergungsbetrieb mit hotelähnlichen Services mit bis zu 140 Zimmern zulässig. Nach diesem Vorbescheid ist weiterhin statt der ausschließlichen Nutzung als Beherbergungsbetrieb auch ein Mix aus Büros, Praxen und Beherbergung zulässig. Der Vorbescheid hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.

3.4.3 Städtebauliche Struktur

Das Gewerbegebiet „Alsterdorfer Straße“ ist durch eine historisch gewachsene, kleinteilige Parzellierung mit schmalen und tiefen Grundstücken sowie Hinterhofstrukturen geprägt. Ergänzt wird diese Struktur durch eine differenzierte Baustruktur mit unterschiedlichen Geschossigkeiten und Bautypologien. Die Bebauung besteht überwiegend aus ein- bis zweigeschossigen Hauptgebäuden entlang der Alsterdorfer und Carl-Cohn-Straße sowie aus zahlreichen rückwärtigen Nebengebäuden und Garagenstrukturen. Die angrenzende Wohnbebauung weist eine Geschossigkeit von drei bis vier Etagen auf. Die Grundstücke sind überwiegend vollständig bebaut und erschlossen. Bei dem Flurstück 225 der Gemarkung Alsterdorf, Alsterdorfer Straße 265, handelt es sich um ein brachliegendes Grundstück. Einige Gebäude im Süden entlang der Alsterdorfer Straße stehen leer und werden zurzeit nicht aktiv genutzt. Insbesondere in den rückwertigen Hofbereichen stehen mehrere Nebengebäude ganz oder teilweise leer. Das Gebiet ist durch eine heterogene Eigentümerstruktur geprägt.

3.4.4 Erschließung und Mobilität

Das Gebiet ist in die städtischen, regionalen und überregionalen Verkehrssysteme gut angebunden, unter anderem durch die Nähe zum Ring 2 oder zur nördlich gelegenen Alsterkrugchaussee (B433, Magistrale M5). Darüber hinaus ist das Gebiet gut an den

öffentlichen Nahverkehr angebunden. Die U-Bahnstation Alsterdorf (Linie U1) ist ca. 400 m entfernt. An der Alsterdorfer Straße befindet sich unter anderem die Haltestelle „Carl-Cohn-Straße“ der Buslinie 19 (Alsterdorf – Hauptbahnhof / ZOB).

3.4.5 Technische Infrastruktur

Das Plangebiet liegt im Versorgungsbereich des Fernwärmenetzes Hamburg (HENW01) der Hamburger Energiewerke GmbH.

4 Umweltbericht

Das Änderungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Absatz 3 BauGB durchgeführt. Somit wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB wird nicht angewendet.

Die Änderung des Bebauungsplans berührt nicht die Grundzüge der bestehenden Planung und führt zu keiner zusätzlichen Versiegelung von bebaubaren Grundstücksflächen oder sonstigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Es sind hierdurch keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts in den Änderungsgebieten zu erwarten.

5 Planinhalt und Abwägung

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies gilt auch im Falle der hier vorliegenden Planänderung (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB).

Das Gewerbegebiet „Alsterdorfer Straße“ stellt im Bezirk Hamburg-Nord einen wichtigen innerstädtisch integrierten Gewerbebestandort dar, der vorwiegend auf regionale und lokale Teilmärkte ausgerichtet ist. Der Standort weist aktuell städtebauliche und strukturelle Defizite auf, zu denen unter anderem die besonders kleinteilige Parzellierung und große Tiefe der Grundstücke sowie Nutzungskonkurrenzen zählen. Gleichzeitig bietet er eine wichtige Chance zur Stärkung des lokalen Handwerks und Kleingewerbes in zentraler innerstädtischer Lage. Die Änderungsgebiete weisen eine Nutzungsmischung auf, die im Wesentlichen aus kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben (z. B. Tischlereien, Dachdeckereien, Betriebe der Sanitär- und Heizungstechnik sowie des Kfz-Gewerbes), gewerblichen Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen, büro- und dienstleistungsbezogenen Nutzungen sowie Nahversorgungs- und Wohnnutzungen besteht. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenkonkurrenz in einer wachsenden und verdichteten Stadt wie Hamburg ist es für den Bezirk von zentraler Bedeutung, diese Flächen auch künftig für gewerbliche Nutzungen vorzuhalten. Der Erhalt und die Sicherung der Funktionsfähigkeit innerstädtischer Gewerbebestände sind entscheidend, um die wirtschaftliche Vielfalt und Versorgung auf bezirklicher Ebene nachhaltig zu gewährleisten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8 beinhaltet hauptsächlich den Ausschluss von Beherbergungsstätten.

Im Rahmen der Planänderung ist auch der unter Kapitel 3.4.2 genannte zeitlich begrenzt geltende Vorbescheid zur Alsterdorfer Straße 254 zu berücksichtigen. Der erlassene Vorbescheid wird durch die Zweite Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8 nicht in seinem Bestand berührt. Der genannte Vorbescheid schafft eine Rechtsposition, die sich in seinem Geltungsbereich gegenüber nachfolgenden Rechtsänderungen – hier der zweiten Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8, der unter anderem den Ausschluss von Beherbergungsstätten beinhaltet – durchsetzt.

Städtebauliche Zielsetzung im Gewerbegebiet „Alsterdorfer Straße“ ist es, die Flächen für Gewerbebetriebe im engeren Sinne, darunter produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe sowie handwerkliche Nutzungen zu sichern und Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden. Diese Betriebe sind in besonderem Maße auf planungsrechtlich gesicherte und langfristige verfügbare Flächen angewiesen.

Planungsrechtlich sind verschiedene Nutzungen gemäß § 8 BauNVO allgemein zulässig, die diesem Ziel entgegenstehen. Hierzu zählen insbesondere solche Nutzungen, die z. B. durch ihre Ansiedlung Konflikte auslösen oder durch ihren Flächenverbrauch (z. B. nicht betriebsgebundene Lagerhäuser und -plätze) potenziell zu Einschränkungen der gewerblichen Entwicklung führen können. Diese Nutzungen können bestehende Betriebe in ihrer Funktionsweise beeinträchtigen oder zukünftige gewerbliche Ansiedlungen erschweren.

Daher werden mit der Planänderung gezielt solche Nutzungen ausgeschlossen oder eingeschränkt, die nicht zu den Kernfunktionen eines funktionsfähigen Gewerbegebiets gehören. Ziel ist es, die Flächen effizient zu nutzen, betriebsnahe Strukturen zu fördern und planungsrechtliche Klarheit zu schaffen.

Für die Gebiete der 2. Änderung ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6), maßgebend. Die Umstellung auf die aktuelle BauNVO begründet sich insbesondere durch die mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (2023) eingeführten Anpassungen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien als Haupt- oder Nebenanlagen in Gewerbegebieten und die damit verbundenen Überschreitungsmöglichkeiten der zulässigen Grundfläche. Die Umstellung auf die aktuelle BauNVO kann damit, zumindest rein planungsrechtlich, Maßnahmen zum Klimaschutz hinsichtlich der Energieversorgung fördern (s. Kapitel 4.1 im Entwicklungskonzept Gewerbebestandort Alsterdorfer Straße). So erfolgt auch aktuell eine vom Bezirk initiierte "Beratungskampagne Photovoltaik" mit dem Ziel, Unternehmen und Eigentümer:innen im Gebiet an der Alsterdorfer Straße zu motivieren, bisher ungenutzte Dachflächen von Bestandsgebäuden für die Installation von Photovoltaikanlagen zu nutzen.

In § 2 des Gesetzes wird folgende Nummern 6 bis 6.2 angefügt:

Ausschluss von Beherbergungsstätten

„6.1. In den Gewerbegebieten sind Beherbergungsstätten nach § 2 der Beherbergungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 448), geändert am 3. Juni 2025 (HmbGVBl. S. 354, 388), unzulässig.“

Das Gewerbegebiet Alsterdorfer Straße ist einem fortwährenden Umnutzungsdruck, insbesondere durch Anträge für Boardinghäuser und Hotelnutzungen, ausgesetzt. Diese Nutzungen sind dort planungsrechtlich zwar zulässig, stehen jedoch nicht im Einklang mit den städtebaulichen Zielen sowie der Funktion des Gebiets als gesicherter und entwicklungsfähiger Gewerbestandort. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Alsterdorf 8 sollen daher Beherbergungsbetriebe bzw. -stätten jedweder Art ausgeschlossen werden. Dazu zählen neben Hotels auch Boardinghäuser und Serviced Apartments, sofern diese aufgrund fehlender Dauer der angelegten Häuslichkeit bauplanungsrechtlich als Beherbergungsbetriebe einzuordnen sind.

Aufgrund des Ausschlusses von Beherbergungsstätten werden die Eigentumsrechte im Plangebiet beschränkt. Es werden die Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke im Bereich der Änderung des Bebauungsplans eingeschränkt, was einen Belang im Bereich der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB darstellt. Es ergeben sich Einschränkungen im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke, woraus sich nachteilige Auswirkungen auf die Vermarktung und Nutzbarkeit der Grundstücke ergeben können. Im Hinblick auf diese Einschränkungen ist es denkbar, dass hierdurch Entschädigungsansprüche begründet werden könnten. Insoweit wäre jedoch zu berücksichtigen, dass die Grundstücke den meisten gewerblichen Nutzungen weiterhin offenstehen, was sich auf die Höhe eines etwaigen Entschädigungsanspruchs auswirken würde. Durch den Ausschluss von Beherbergungsstätten wird für die bestehenden Gewerbestrukturen jedoch sichergestellt, dass den ansässigen Betrieben, insbesondere aus dem Handwerk oder ähnlichem, auch zukünftig Flächen vorbehalten bleiben. Gleichzeitig bedeutet dies zuverlässige Planungs- und Nutzungssicherheit für bestehende sowie neue Betriebe und schützt deren Belange hinsichtlich Investitions- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten. Dieser städtebaulichen Zielsetzung wird der Vorrang eingeräumt. Durch das Planungsziel wird verhindert, dass klassische gewerbliche Nutzungen durch Beherbergungsstätten verdrängt werden. Letztere haben deutlich höhere Flächenumsätze und eine andere Leistungsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf das erzielbare Mietniveau.

Hinzu kommt, dass Beherbergungsstätten nicht auf Standorte in Gewerbegebieten angewiesen sind, sondern insbesondere auch in gemischten Baugebieten zulässig sind. Eine Ansiedlung im Gewerbegebiet stellt keine standortnotwendige Nutzung dar und widerspricht somit indirekt dem Grundsatz der Gebietserhaltung

Aus dem unter Kapitel 3.4.2 aufgeführten Vorbescheid zur Alsterdorfer Straße 254 mit positiver Bindungswirkung für einen Beherbergungsbetrieb folgt keine Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit dahingehend, dass die Festsetzung eines Ausschlusses von Beherbergungsstätten unzulässig wäre. Die durch den Vorbescheid vermittelte

Rechtsposition wurde in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt. Sie betrifft jedoch einen Einzelfall und rechtfertigt keinen Abweichungsbedarf von der städtebaulichen Zielsetzung. Weitere Vorbescheide oder Baugenehmigungen, nach denen Beherbergungsbetriebe im Plangebiet zulässig wären, liegen nicht vor.

Durch den Vorbescheid ist eine den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechende plangemäße Nutzung nach wie vor möglich. Denn es besteht zudem keine Gewissheit, dass die im Vorbescheid beschriebene Nutzung tatsächlich umgesetzt wird, zumal bislang auch kein Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für einen entsprechenden Beherbergungsbetrieb gestellt wurde.

Durch den Ausschluss von Beherbergungsstätten können die angestrebten städtebaulichen Ziele, insbesondere die Funktion des Gebiets als entwicklungsfähiger Gewerbestandort, gesichert werden. Auch im Hinblick auf die Signalwirkung gegenüber weiteren Grundstückseigentümern ist eine einheitliche Regelung der zulässigen Nutzungen im Plangebiet von zentraler Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist die Einbeziehung eines Grundstücks, hier des Grundstücks Alsterdorfer Straße 254, für das bereits ein positiver Vorbescheid erteilt wurde, in den generellen Ausschluss von Beherbergungsbetrieben aus städtebaulichen Gründen erforderlich und gerechtfertigt. Die Gewährleistung einer Einheitlichkeit der Festsetzungen durch den Bebauungsplan ist weiterhin möglich und soll erreicht werden, um die langfristige Funktionsfähigkeit sowie Entwicklungsperspektive des Gewerbegebiets sicherzustellen. Andererseits ist nach wie vor eine angemessene Nutzung der im Plangebiet liegenden Grundstücke möglich, sodass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erfolgen.

Innerhalb des Plangebiets existieren zwar vereinzelt Wohngebäude, die z. T. bereits vor Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplans entstanden sind. Sie unterliegen dem Bestandsschutz, stellen jedoch keine planerische Zielnutzung dar. Ihr Vorhandensein rechtfertigt keine Ausweitung weiterer Wohnungen oder Beherbergungsbetriebe bzw. -stätten. Eine zusätzliche Etablierung von Beherbergungsstätten würde vielmehr zu einer weiteren funktionalen Entmischung führen und die gewerbliche Ausrichtung des Gebiets weiter schwächen. Die Planänderung dient daher ausdrücklich der Begrenzung dieser Entwicklung und der Wiederherstellung der planerischen Zielsetzung eines funktionsfähigen Gewerbegebiets.

Die städtebauliche Zielsetzung der Änderung steht im Einklang mit dem Gewerbeflächenkonzept Hamburg-Nord aus dem Jahr 2018, welches eine aktive Sicherung von Gewerbeflächen sowie den Ausschluss nicht gebietsverträglicher Nutzungen empfiehlt und berücksichtigt zudem das 2025 beschlossene Entwicklungskonzept.

Der Ausschluss von Beherbergungsstätten ist daher aus städtebaulichen Gründen erforderlich, geeignet und angemessen, um die gewerbliche Prägung, Nutzbarkeit und Entwicklungsfähigkeit des Plangebiets nachhaltig zu sichern.

Lagerhäuser und Lagerplätze sind nur in Verbindung mit gewerblichen Betrieben zulässig

„6.2. In den Gewerbegebieten sind Lagerhäuser und Lagerplätze nur zulässig, wenn sie in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben oder Handwerksbetrieben stehen.“

Selbstständige Lagerhäuser und Lagerplätze, die gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, stellen in Gewerbegebieten zumeist flächenintensive Nutzungen dar. Darüber hinaus bieten sie häufig nur wenige Arbeitsplätze und nur einen begrenzten städtebaulichen Mehrwert. Gerade in innerstädtischen Gewerbebeständen wie dem Gewerbegebiet „Alsterdorfer Straße“ mit seinen begrenzten Flächenreserven widersprechen solche nicht betrieblich oder räumlich gebundenen Lagerverwendungen den Entwicklungszielen des Standorts.

Um eine effiziente Nutzung der vorhandenen Flächen sicherzustellen und den Standort für produktive und arbeitsplatzintensive Nutzungen zu erhalten, wird die Zulässigkeit von Lagerhäusern und Lagerplätzen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans eingeschränkt. Künftig sind derartige Nutzungen nur noch zulässig, wenn sie in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben oder mit Handwerksbetrieben stehen. Dadurch wird sichergestellt, dass Lagerflächen unmittelbar der unterstützenden Betriebslogistik dienen und keine spekulative, von der Produktion entkoppelte Flächeninanspruchnahme erfolgt. Die Festsetzung ermöglicht es, ergänzende und unterstützende Lagerhäuser und Lagerplätze für produzierende Gewerbebetriebe und Handwerksbetriebe im Gewerbegebiet anzusiedeln

Städtebaulich dient diese Festsetzung der funktionalen Sicherung und Weiterentwicklung des Gebiets als urbaner Gewerbebestandort mit diversifizierter gewerblicher Nutzung. Lagerflächen im betrieblichen oder räumlichen Zusammenhang, beispielsweise für Handwerksbetriebe oder die urbane Produktion, sind weiterhin möglich und ausdrücklich gewünscht, da sie zur Standortsicherung und Prozessoptimierung beitragen.

Mit dieser Regelung werden auch gestalterische und städtebauliche Ziele verfolgt. Flächen ohne integrierte Lagerfunktion führen häufig zu ungestalteten Brachflächen oder großmaßstäblichen Strukturen, die weder zur städtebaulichen Einfügung noch zur Nutzungsvielfalt beitragen. Durch die eingeschränkte Zulässigkeit wird unter anderem verhindert, dass sich „Selfstorage“-Einrichtungen ansiedeln, die häufig nicht zur Belebung des Gewerbegebiets beitragen. Außerdem ist es möglich, die städtebauliche Qualität und die Nutzungsintensität des Standorts zu erhöhen.

Die Festsetzung ist somit aus städtebaulichen, wirtschaftsstrukturellen und gestalterischen Gründen erforderlich, geeignet und angemessen, um die Funktionsfähigkeit des Gebiets als Gewerbebestandort langfristig zu sichern und zu stärken.

5.1 Abwägungsergebnis

Der Ausschluss bzw. die Einschränkung einzelner Nutzungen ist eine städtebaulich notwendige Regelung, die sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung als auch die Belange

der Wirtschaft berücksichtigt und dabei weiterhin eine Vielzahl gewerblicher Nutzungen zulässt, die eine wirtschaftliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglichen.

Umfangreiche gewerbliche Nutzungen bleiben im Plangebiet weiterhin zulässig. Die Einschränkungen beziehen sich ausschließlich auf nicht gebietsverträgliche Nutzungen oder solche, die die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebiets gefährden. Die Regelungen dienen somit unmittelbar dem Erhalt und der Weiterentwicklung des Standorts als gewerblich genutztes Areal, das einen hohen Versorgungswert für den Stadtteil bietet und Arbeitsplatzpotenzial schafft.

Die vorliegende Textänderung steht im Einklang mit den Zielsetzungen des im Jahr 2025 erstellten Entwicklungskonzepts „Gewerbebestandort Alsterdorfer Straße“. Insbesondere die planungsrechtliche Steuerung zur Vermeidung standortfremder Nutzungen, wie beispielsweise Beherbergungsstätten, dient der Umsetzung der dort benannten Entwicklungsziele und unterstützt die Sicherung des Standorts als wichtigen Bestandteil der gewerblichen Infrastruktur des Bezirks. Durch die Anpassung des Planungsrechts werden zudem die Voraussetzungen für eine langfristige Sicherung des Gewerbebestands im Sinne des bezirklichen Gewerbeflächenkonzepts aus dem Jahr 2018 geschaffen. Die Festsetzungen tragen somit sowohl zur räumlichen Ordnung des Gebiets als auch zur Sicherung wirtschaftsstruktureller Interessen bei.

6 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung, Bodenordnung

Die Planung sieht für die Änderungsgebiete ausschließlich Einschränkungen in der Art der baulichen Nutzung vor. Zur Verwirklichung der Planung sind keine baulichen oder bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

7 Änderung bestehender Pläne, Hinweise auf Fachplanungen

Für den Geltungsbereich der Änderung gemäß „Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Alsterdorf 8“ erfolgt eine Umstellung auf die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6). Im Übrigen bleiben für den Geltungsbereich der Änderung die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Alsterdorf 8 vom 1. Dezember 1969 (HmbGVBl. S. 229) mit der 1. Änderung vom 22. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 70) bestehen.

8 Flächen- und Kostenangaben

8.1 Flächenangaben

Die Gebiete der Änderung (Teilbereich 1 und 2) umfassen eine Größe von insgesamt 3,48 ha.

8.2 Kostenangaben

Der Freien und Hansestadt Hamburg entstehen durch die Realisierung der Planung keine Kosten.